



Ministerium für Umwelt und Forsten - Postfach 3160 - 55021 Mainz

An die  
Bezirksregierung Koblenz  
- Forstdirektion -  
56002 Koblenz

Bezirksregierung Trier  
- Forstdirektion -  
54203 Trier

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
- Forstdirektion -  
67402 Neustadt

Forstliche Versuchsanstalt  
Rheinland-Pfalz ( FVA )  
67705 Trippstadt

Forstliches Bildungszentrum  
Rheinland-Pfalz ( FBZ )  
57627 Hachenburg

F o r s t ä m t e r

## Ministerium für Umwelt und Forsten

Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz  
Telefon-Durchwahl : (06131) 16 - 59 10  
Telefax : (06131) 16 - 59 26

Geschäftszeichen : 10522.6654  
Datum : 18.08.1999  
Bearbeiter : Herr Leis  
Datei Name : Sgb\_vii

**OZ 9.12**

### **Regelung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerhaftung im Sozialgesetzbuch (SGB) VII Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber dem Sozialversicherungsträger**

Zum 01.01.1997 wurden durch Änderungen im SGB VII die beschränkte Haftung von Un-  
ternehmern (§ 104), Unternehmensangehörigen (§ 105) und anderen Personen (§ 106) bei Zu-  
fügung eines Personenschadens (Körperschaden) geregelt.

#### § 104 SGB VII: Haftung des Unternehmers

(1) Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Ein Forderungsübergang nach § 116 des Zehnten Buches findet nicht statt.

(3) Die nach Abs. 1 oder 2 verbleibenden Ersatzansprüche vermindern sich um die Leistungen, die Berechtigte nach Gesetz oder Satzung infolge des Versicherungsfalles erhalten.

#### § 105 SGB VII: Haftung der Beschäftigten untereinander

(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Satz 1 gilt entsprechend bei der Schädigung von Personen, die für denselben Betrieb tätig sind und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei sind. § 104 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 106 SGB VII: Haftung von Beschäftigten einer gemeinsamen Betriebsstätte

(3) ... verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gelten die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmer Tätigen untereinander.

Die schädigende Person ist in ihrer Haftung beschränkt, d.h., der Geschädigte, seine Angehörigen oder Hinterbliebenen haben gegen sie keinen Anspruch auf Ersatz des Personenschadens; den Anspruch auf alle notwendig werdende Leistungen übernimmt der zuständige Unfallversicherungsträger.

Für einen der in den §§ 104 - 106 Genannten besteht nur dann die Pflicht zum Ersatz des Personenschadens, wenn der Versicherungsfall von ihm **vorsätzlich oder als Wegeunfall** herbeigeführt wurde. Die **Ersatzansprüche des Geschädigten**, einschließlich des immateriellen Schadens (Schmerzensgeld) vermindern sich dabei aber um die Leistungen, die der Berechtigte nach Gesetz oder Satzung infolge des Versicherungsfalles erhält (Verletztengeld, Heilbehandlungskosten usw.).

Die Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern wurde in § 110 geregelt.

#### § 110 SGB VII: Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern

(1) Haben Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 beschränkt ist, den Versicherungsfall **vorsätzlich oder grob fahrlässig** herbeigeführt, **haften sie den Sozialversicherungsträgern** für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden. Das Verschulden braucht sich nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen.

(2) Die Sozialversicherungsträger können nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers, auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten.

Nachdem die Unfallkasse Rheinland-Pfalz als Körperschaft des öffentlichen Rechts anstelle der früheren LaFu Unfallversicherungsträger auch für die Unternehmen des Landes ist, können Regresse ohne weiteres durchgesetzt werden.

**Arbeitsunfälle im Forstbetrieb können daher Konsequenzen nach sich ziehen !**

Schädiger muss nicht immer der Unternehmer, d.h. der Betrieb sein, sondern es kann z.B. auch der Kollege des Geschädigten oder die eingesetzte Arbeitskraft des Unternehmers sein. Die Haftungsbeschränkung gegenüber dem Geschädigten entfällt bei Vorsatz oder bei einem Wegeunfall. In diesen beiden Fällen hat der Schädiger dem Geschädigten das zusätzlich zivilrechtlich eingeforderte Schmerzensgeld zu zahlen.

Trotz Haftungsbeschränkung des Schädigers gegenüber dem Geschädigten kann gegenüber dem Sozialversicherungsträger (Unfallversicherung) eine Haftung bzw. Rückgriff entstehen, wenn der Personenschaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen entstanden ist. Regressansprüche können also gegen den **Unternehmer** (Betrieb, Forstamtsleiter bzw. Revierleiter als Unternehmensvertreter !), **Beschäftigte** (Waldarbeiter !) oder **Andere** (Arbeitskraft eines Fremdunternehmers !) gerichtet werden, wenn gegen bestehende Unfallverhütungsvorschriften (z.B. UVV „Forsten“) und ggf. zusätzliche Weisungen (Arbeitsauftrag) bewusst verstoßen und ein Arbeitsunfall herbeigeführt wurde. Ob auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet wird, entscheidet der Sozialversicherungsträger (zuständige Unfallversicherung) jeweils nach billigem Ermessen.

Die Haftung des Unternehmers oder Unternehmensvertreters wegen grob fahrlässigen Verschuldens kann sich auch auf Mängel in der Organisation der forstbetrieblichen Abläufe stützen, insbesondere wenn

- Rettungsketten nicht eingerichtet werden,
- Schutzausrüstung nicht zur Verfügung gestellt wird,
- Arbeitsanweisungen bzw. Arbeitsaufträge unterbleiben,
- erforderliche Aufsicht und Schulung zum Arbeitsablauf und Arbeitsschutz (UVVen) nicht durchgeführt werden.

**Aus Fürsorgepflicht gegenüber den Bediensteten der Landesforstverwaltung wird deswegen an die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Trageverpflichtung der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung sowohl durch die eigenen als auch durch andere Waldarbeiter sowie an die Überwachung der Unfallverhütungsvorschriften und Weisungen durch den Betrieb hiermit nachdrücklich erinnert.**

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz sowie dem Hauptpersonalrat der Landesforstverwaltung; es wird den Forstämtern als e-mail durch das ZeBIT unmittelbar zur Verfügung gestellt.

Abdrucke für die staatlichen und kommunalen Revierleiter, die Waldarbeiter sowie für die Personalräte sind von der Dienststelle in der erforderlichen Anzahl selbst herzustellen und unter der Registernummer 9.12 im Grünen Ordner aufzubewahren.

Im Auftrag



(Hans Leis)

# Sozialgesetzbuch VII

Bei Zfügung eines Personenschadens beschränkte Haftung von

§ 104 Unternehmern      § 105 Unternehmensangehörigen      § 106 anderen Personen



Anspruch des Geschädigten gegen Unfallversicherungsträger  
(Ausnahme: Vorsatz oder Wegeunfall)



Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf den  
Versicherungsfall verursachendes Handeln oder Unterlassen



Rückgriff des Sozialversicherungsträgers  
auf den Schädiger nach billigem Ermessen